

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 07.09.2009

Aktenzeichen: 06/09/SGdV

Urteil

im Verfahren

**über den Einspruch des TSV Ruhmannsfelden
- Einspruchsführer -**

gegen die Änderung der Vereinsrangliste durch den FB Mannschaftssport.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 06.09.2009
durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Gerhard Eilers, Wackersdorf
den Beisitzer	Theo Wilhelm, Kist

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.

...

Sachverhalt

Der Einspruchsführer reichte für die Vorrunde der Spielzeit 09/10 in Auszügen folgende Rangliste zur Genehmigung ein.

5 Spieler X (Quotient 1. Bezirksliga 6,08) vormals 7

6a Spieler Y (Quotient Bayernliga 1,33 und 1. Bezirksliga 3,42) vormals 11

6b Spieler Z (Quotient Bayernliga 1,26) vormals 6

Die a/b Regelung wurde vom Verein freiwillig gewählt weil ein Spieler der ersten Mannschaft nur wenige Spiele absolvieren können.

Die Spieler der zweiten Mannschaft erreichten in Auszügen folgende Quotienten in der 1. Bezirksliga.

Spieler A an Position 8 – 4,20

Spieler B an Position 9 – 4,15

Spieler C an Position 10 – 3,71

Der Arbeitsbereich Mannschaftssport auf Verbandsebene änderte die eingereichte Rangliste wie folgt ab:

6a Spieler Z, 6b Spieler A, 7 Spieler B, 8 Spieler C, 9 Spieler Y

Als Begründung gab er an, dass der Spieler Y keinen Spieler der vor ihm in der Rangliste steht auf Grund der Durchführungsbestimmungen überholen kann. Gegen die Änderung legte der Einspruchsführer Protest beim Vorsitzenden des Fachbereichs Mannschaftssport ein. Dieser lehnte den Protest mit der gleichen Begründung ab und schlug dem Einspruchsführer vor die a/b Regelung aufzuheben. Am 18.07.2009 legte er Einspruch beim Vorsitzenden des SGdV ein. Er begründete den Einspruch, dass der Quotient in der ersten Mannschaft des Spielers ausreicht und der FB Mannschaftssport nur den Quotienten aus der zweiten Mannschaft berücksichtigt. Zudem greife der FB in durch die mannschaftsübergreifende Umstellung in den Entscheidungsbereich des Bezirks ein, da ihm ja genügend vergleichbare Spieler für die erste Mannschaft gemeldet wurden. Zudem sah der Einspruchsführer den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt, und nannte zunächst einen Fall in dem aus seiner Sicht anders entschieden wurde. Im Verlauf des Verfahrens nannte er noch zwei weitere Fälle.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Die Rangliste des Einspruchsführers wurde gemäß DfBLigen zu recht vom Arbeitsbereich Mannschaftssport abgeändert. Die Einreihung von Spielern in die Vereinsranglisten zu Beginn der Vorrunde einer Spielzeit wird durch Ziffer 5 DfBLigen geregelt. Adressat dieser Vorschrift sind die Vereine, die eine VRL aufstellen und einreichen wollen und in diesem Zusammenhang an die den dort niedergelegten Regelungen gebunden sind. Durch die einzelnen Bestimmungen wird das den Vereinen grundsätzlich zustehende Ermessen insoweit eingeschränkt.

In Ziffer 5.2 Abs. 1 DfBLigen ist zunächst der **Grundsatz** aufgestellt, dass die Vereinsranglisten für alle Mannschaften vollständig und in der Reihenfolge der Spielstärke aufzustellen sind. Sofern hiervon im Ausnahmefall abgewichen werden soll, ist dies schriftlich zu begründen. (Ziffer 5.2 Abs. 2 DfBLigen).

Da der Spieler aufgrund seiner Einsätze in der zweiten Mannschaft mit den Spielern dieser Mannschaft verglichen werden kann, sieht das Gericht den Grundsatz einer nach Spielstärke aufgestellten Rangliste nicht gegeben. Die Spieler erreichten einen besseren Quotienten und waren, auch nach Meinung des Einspruchsführers der die Rangliste im letzten Jahr so beantragt hat, im vergangenen Jahr stärker einzuschätzen. Da der Spieler keinen besseren Quotienten erzielte, ist davon auszugehen das sich die Spielstärke zueinander nicht geändert hat. Dass der Spieler drei Spiele in der Rückrunde in der ersten Herrenmannschaft absolviert hat, gibt dem Verein zwar die Möglichkeit ihn auch mit Spielern der ersten Mannschaft zu vergleichen, setzt aber die Vergleichbarkeit für die zweite Mannschaft nicht aus.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegt ebenfalls nicht vor. Dieser aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes hergeleitete Rechtsgrundsatz verbietet, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln. Das Gleichheitsgebot ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Eine derartige Ungleichbehandlung des Einspruchsführers im Vergleich zu anderen Vereinen ist vorliegend jedoch nicht erkennbar, da die angebliche Vergleichbarkeit der Sachverhalte nicht gegeben ist. Selbst wenn in einem anderen Fall ein vergleichbarer Sachverhalt vorläge, der nicht den Regelungen der DfBLigen entsprechend behandelt worden wäre, erwächst der Einspruchsführer hieraus noch kein Anspruch, ebenfalls in dieser Art und Weise behandelt zu werden, denn es gibt schließlich keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

Eine Einmischung in die Entscheidungsfreiheit des Bezirks sieht das Gericht nicht. Der Arbeitsbereich Mannschaftssport kann durchaus die Bilanzen unterer Ligen heranziehen um sicherzustellen, dass die Spieler der Mannschaften in seinem Zuständigkeitsbereich der Spielstärke entsprechen und keine stärkeren Spieler in unteren Mannschaften eingereicht sind. So kann er verhindern, dass bei wichtigen Spielen auf diese Spieler zurückgegriffen wird und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung eintritt.

Sicherlich wäre es für den Einspruchsführer ein leichtes gewesen über die Auflösung der a/b Regelung sein Ziel zu erreichen worauf er aber bewusst verzichtet hat. Dies ist zwar lobenswert ändert aber an dem Grundsatz einer nach Spielstärke aufgestellten Rangliste nichts. Die für diesen Fall vorgesehene Methode wäre die Beantragung von Speervermerken gewesen, was der Einspruchsführer aber ablehnte.

(...)

Der Restbetrag zum geleisteten Kostenvorschuss ist dem Einspruchsführer zu erstatten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Gerhard Eilers
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Theo Wilhelm
Beisitzer